



Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**



SCHUTZKONZEPT

**ZUR
PRÄVENTION
SEXUALISIERTER GEWALT**

**im Haus für Kinder I
der Pfarrei Maria Trost**

-INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT-

Inhalt

1. Kultur der Achtsamkeit

2. Partizipation

3. Risikoanalyse

Risiko 1 – Informationslöcher

Risiko 2 - Rückzugsorte & Verstecke der Kinder nicht immer gut einsehbar

Risiko 3 - 1:1 Situationen

Kommunikation

Information an die Eltern

Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz

4. Verhaltenskodex

Sprache und Wortwahl bei Gesprächen

Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

Angemessenheit von Körperkontakt

Beachtung der Intimsphäre

Zulässigkeit von Geschenken

Der Umgang und die Nutzung von Medien in sozialen Netzwerken

Disziplinierungsmaßnahmen

Verhalten bei Tagesaktionen & Ausflügen

5. Beschwerdemanagement

6. Prävention stärken

6.1 Intervention bei Grenzverletzungen

6.2. Grenzverletzungen unter Kindern

6.3 Gefährdungsformen und Interventionspläne

7. Personalauswahl

7.1 Personalauswahl

7.2 Persönliche Eignung

7.3 Erweitertes behördliches Führungszeugnis (EFZ)

7.4 Selbstauskunftserklärung (SAE)

7.5 Personalentwicklung

7.6 Aus- und Fortbildung

7.7 Sonstiges zum Einstellungsverfahren

8. Maßnahmen zur Stärkung der Kinder und schutz-/hilfebedürftigen Erwachsenen

8.1 Maßnahmen im pädagogischen Alltag

8.2 Maßnahmen für Eltern

- 9. Qualitätsmanagement
- 10. Nachhaltige Aufarbeitung
- 11. Rechtliche Grundlagen
 - 11.1 UN-Kinderrechtskonvention
 - 11.2 EU-Grundrechtecharta
 - 11.3 Bürgerliches Gesetzbuch
 - 11.4 Strafgesetzbuch
 - 11.5 Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII
- 12. Schlusshinweise
- 13. Weiterführende Informationen
- 14. Anhänge

PFARREI ST. RAPHAEL

Lechelstraße 52, 80997 München
Tel.: 0 89/1 43 45 39 – 0 / Fax: 0 89/1 43 45 39 – 9
st-raphael@ebmuc.de
www.st-raphael-maria-trost.de

PFARREI MARIA TROST

Rueßstraße 47-51 / 80997 München
Tel.: 0 89/89 26 58 – 0 / Fax: 0 89/89 26 58 – 26
maria-trost.muenchen@ebmuc.de
www.st-raphael-maria-trost.de

1 Kultur der Achtsamkeit

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleiten und betreuen Kinder und Jugendliche in verschiedenen Bereichen unserer Pfarrgemeinde. Die einzelnen Einrichtungen und Gruppierungen sorgen verantwortungsbewusst für das körperliche, geistige und seelische Wohl der Kinder und Jugendlichen und schützen sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt. Hierbei bedarf es einer klaren Grundhaltung jedes Einzelnen, so dass eine „Kultur der Achtsamkeit“ aufgebaut werden kann.

Diese besagt:

- Wir begegnen Kindern und Jugendlichen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen!
- Wir achten ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse!
- Wir stärken ihre Persönlichkeit!
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die heranwachsende Menschen bewegen!
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen!
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um!

Das institutionelle Schutzkonzept sieht diese „Kultur der Achtsamkeit“ als Dach vor. Zwischen dem Grundstein „Wertschätzung und Respekt“ sammeln sich alle präventiven Maßnahmen und werden in Beziehung zueinander gesetzt. Die in der Präventionsordnung stehenden Maßnahmen stehen somit nicht isoliert, sondern in einem Gesamtzusammenhang.

Träger des Schutzkonzeptes und damit auch zuständig für die Umsetzung ist der Kirchenverwaltungsvorstand zusammen mit der Trägervertretung der Pfarrei Maria Trost.

Das Schutzkonzept ist in 6 Kapitel unterteilt, wo es zunächst darum geht die bestehenden Risikosituationen zu benennen, den Verhaltenskodex, den jede Erzieherin und jeder Erzieher unterschreibt, anzuführen, die Wege aufzuzeigen, wie Missstände vermieden werden können, wie Prävention gestärkt wird und vor allem die Schutzbefohlenen in ihren Rechten und Meinungen unterstützt werden.

2 Partizipation

Wir als Einrichtung wollen mit unserer pädagogischen Arbeit Strukturen schaffen, die Demokratie erlebbar machen und die dabei helfen, die Fähigkeiten von jungen Menschen zu unterstützen und zu erweitern. Dabei sind für uns zwei Aspekte besonders wichtig.

1. Durch Partizipation lernen die Kinder altersgerecht, ihre Situationen einzuschätzen, Wünsche und Bedürfnisse zu artikulieren, dabei auch die Situation anderer zu berücksichtigen, Anliegen durchzusetzen und Verantwortung zu tragen. Dies sind Fähigkeiten, die sie brauchen, um ihr Leben und das Gemeinwesen selbstbewusst und verantwortungsvoll zu gestalten
2. Wir messen unsere pädagogische Arbeit daran, wie gut sie die Bedürfnisse und die Lebenssituation junger Menschen in unserer Einrichtung berücksichtigt. Partizipation ist unverzichtbare Voraussetzung dafür, bedürfnisgerecht und lebensweltbezogen zu arbeiten.

Durch regelmäßige Angebote, wie den Morgenkreis, Bildungsangebote und Gesprächskreise erleben die Kinder Demokratie und leben aktiv Partizipation in verschiedensten alltäglichen Situationen. Wir legen besonderen Wert darauf, dass alle unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Bildungsstand etc. an Entscheidungsprozessen beteiligt zu werden. Zu einer wichtigen Voraussetzung gehört „NEIN“ zu sagen, damit sich das Kind selbstständig erleben kann.

In der Elternarbeit finden sich auch verschiedene Möglichkeiten der Partizipation. Die Eltern können sich jederzeit mit ihren Fragen und Problemen direkt an das pädagogische Personal wenden. Jährlich wird eine anonyme Elternbefragung angeboten und des Weiteren besteht die Möglichkeit sich mit seinen Anliegen an den Elternbeirat zu wenden, welcher als Bindeglied zwischen dem Personal und den Eltern dient.

3 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse kann als Ist-Zustand verstanden werden. Diese liefert hilfreiche Informationen, an welchen Stellen in den Kitas Bedarf an ein Institutionelles Schutzkonzept und integrierte Maßnahmen besteht. Ebenso zeigt sie auf, an welchen Stellen bereits Anforderungen an ein solches Konzept bewusst oder unbewusst erfolgreich implementiert worden sind.

Risiko 1 – Informationslöcher

Pro Gruppe sind in den Einrichtungen 2-3 Fachkräfte für die Kinder verantwortlich. Durch Krankheit, Fortbildung, Urlaub etc. kann dies jedoch nicht immer gewährleistet sein. Hier ist der Personalschlüssel dann doch sehr eng bemessen.

Um den Informationsaustausch innerhalb des pädagogischen Teams zu gewährleisten, findet in wöchentlichen Teambesprechungen, in Dienstplänen, spontan, bei der täglichen Frühbesprechung, durch ein Mitteilungsheft/Gruppenheft, Kleinteamvorbereitungszeit, persönliche Übergabe oder durch Informationen, die von Kolleginnen und Kollegen weitergegeben werden, statt. Es ist aber manchmal aus verschiedenen Gründen nicht genug Zeit für die Kleinteambesprechung. So entstehen an einigen Stellen Informationslöcher, die werden durch die schriftliche Kommunikation über Gruppenbücher und Mitteilungshefte verringert.

Informationslöcher sind beispielsweise:

- Ein Kind wird per Telefon oder E-Mail entschuldigt und diese Information wird nicht weitergeleitet an die betreffenden Kolleg*innen
- Informationen der Eltern bei Tür- und Angelgesprächen werden unter den Kolleg*innen nicht weitergeleitet
- Für die pädagogische Arbeit relevante Informationen über die Kinder werden nicht an alle betreffenden Kolleg*innen weitergeleitet

Risiko 2 – Rückzugsorte & Verstecke der Kinder nicht immer gut einsehbar

Jede Kita hat ihre eigenen spezifischen baulichen Gegebenheiten, die Risiken bergen bzw. nicht immer einsehbar sind, aber dennoch alle Bereiche sind, wo Kinder alleine spielen können und dürfen. Aus diesem Grund ist unsere Eingangstüre stets geschlossen und somit der Zutritt für außenstehende Personen nicht möglich. Befinden sich die Gruppen im Außengelände findet der Zutritt in das Gebäude ausschließlich über die geöffneten Terrassentüren statt. Die Nebenräume können zu jeder Zeit von den Kindern selbstständig und eigenverantwortlich betreten werden, sind von außen aber nicht zugänglich. Die Räumlichkeiten sind alle so konzipiert, dass ein Betreten von außen nicht

möglich ist.

Risiko 3 – 1:1 Situationen

1:1 Situationen entstehen beim Wickeln, bei der Entwicklungsdokumentation, bei der Einzelförderung, wenn ein Kind verletzt ist oder Trost braucht, beim Schlafen, beim Aufwecken, bei der Hilfe beim Toilettengang oder beim Wechseln der Kleidung. Diese Situationen bedürfen klarer Regeln und Absprachen. In allen Situationen ist eine klare Kommunikation unerlässlich.

Kommunikation

Hier geht es um die Frage: Wie & wo können Kinder, Eltern, Erzieherinnen und Erzieher ihre Beschwerden äußern?

Ein Beschwerdesystem ist im Konzept verankert. Im Regelfall kommen die Kinder zu der jeweiligen Bezugsperson. Auch im Gruppenkreis und in einem offenen Austausch können die Kinder bzw. auch die Eltern ihre Beschwerden anbringen. Die Kinder werden dafür stark gemacht, dass es keine Geheimnisse gibt, die nicht erzählt werden dürfen. Auch wird den Kindern ein Unterschied von „Petzen“ und „Hilfe suchen“ deutlich gemacht.

Informationen an die Eltern

Unsere Einrichtung arbeitet sehr einsehbar und transparent. Gruppenpläne, Aushänge, Elternbriefe, persönliche Gespräche, Listen, Infotafeln, Hausregeln und die Konzeption sollen dazu beitragen. Die Eltern erhalten beim Aufnahmegespräch das Konzept, einen großen Elternabend, spontane Gespräche an der Tür oder Einzelgespräche, bei denen sich die Eltern über die Einrichtung und den Entwicklungsstand ihres Kindes informieren können.

Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz

Es gibt abgesprochene, Regeln zum Umgang mit dem Thema Nähe und Distanz. Diese Regeln gelten sowohl für die Kinder als auch für das Team. Außerdem setzen die Erzieherinnen und Erzieher auch hier auf einen offenen Umgang mit den Kindern, indem sie mit ihnen über gute und schlechte Gefühle sprechen, mit den Kindern Vereinbarungen treffen und die Situation im Blick behalten und auch das NEIN und STOPP sagen der Kinder fördern.

Unser Haus für Kinder hat ein pädagogisches Konzept. Das Erzbistum München und Freising gibt als übergeordneter Träger dieser Einrichtungen konkrete Handlungsanweisungen im Interventionsfall vor, die in diesem Schutzkonzept auch für alle verankert sind.

Einige Beispiele werden nachführend dargestellt.

1. Nähe und Distanz

- Wir bieten den Kindern emotional und körperliche Zuwendung bei Bedarf an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der körperlichen und emotionalen Nähe annehmen
- Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme gehen in der Regel von den Kindern aus und orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder
- Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz. Zum Beispiel ist das Küssen der Kinder eine klare Überschreitung der professionellen Beziehung

- Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche.
- Wir bringen den Kindern bei, fremden Erwachsenen gegenüber Distanz zu wahren
- Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten
- Wenn es um anvertraute Dinge zwischen Eltern & Personal, Personal & Personal, Kind & Personal geht, dürfen diese nur weitergegeben werden, wenn sich alle Beteiligten damit einverstanden erklären
- Geheimnisse werden sofern sie keinerlei Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung, einen Übergriff o. Ä. hindeuten auch vertraulich behandelt
- Die Vertrauensbasis zwischen allen in der Einrichtung befindenden Personen sollte stets gewahrt werden

2. Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

- Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt
- Die Kinder werden dazu angehalten, sich im Bad oder in anderen geschützten Räumen umzuziehen
- Auf ausdrücklichen Wunsch des jeweiligen Kindes hilft das päd. Personal den Kindern beim An-, Aus- oder Umziehen
- Das päd. Personal kündigt sich vor Öffnung der Toilettentür oder beim Eintreten in den Toilettenbereich an
- Das päd. Personal macht den Kindern beim Toilettengang ein Hilfsangebot

Eingewöhnung / Konflikt- und Gefährdungssituationen

- Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment nicht will. Diese Situation finden im Beisein anderer päd. Mitarbeiter statt
- In Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen
- Konsequenzen sind stets kindgerecht, altersentsprechend und für die Kinder nachvollziehbar
- Auszeiten nehmen Kinder in offenen und einsehbaren Bereichen in einem angemessenen Zeitrahmen. Aus unserer Sicht ist es wichtig, Kinder aus für sie stressigen Situationen zu nehmen

4 Verhaltenskodex

Der Träger ist verpflichtet, klare spezifische Regeln für seine jeweiligen Arbeitsbereiche auszuarbeiten. Ziel ist es, den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wie auch den ehrenamtlich Tätigen eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der kirchlichen Arbeit verhindert. Der Verhaltenskodex wird von allen Erzieherinnen und Erziehern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ehrenamtlich Tätigen unterschrieben und damit anerkannt.

Verhaltenskodex gilt für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen im Haus für Kinder 1 der Katholischen Kirchenstiftung Maria Trost:

Sprache und Wortwahl bei Gesprächen

Wir legen Wert auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation. Wir achten auf eine kindgerechte, gewaltfreie und dem Kind zugewandte Sprache. Wir bemühen uns um eine gute und freundliche Wortwahl, leben diese vor und setzen uns für diese ein. Kinder werden mit ihrem Vornamen bzw. gewünschten Namen angesprochen. Wir dulden keine abfälligen Bemerkungen, Bloßstellungen oder sexualisierte Sprache, greifen ein, wenn sprachliche Grenzen überschritten werden, und zeigen Alternativen auf.

Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

Wir achten und respektieren die Grenzen und Bedürfnisse der Kinder und setzen uns selbst Grenzen, wo diese notwendig sind. Ein „Nein“ von Kindern und Fachkräften soll hierbei gegenseitig akzeptiert werden. Wir gehen auf jedes Kind individuell ein und setzen Prioritäten z.B. wenn ein Kind verletzt ist. In regelmäßigen Abständen in Abhängigkeit vom Entwicklungsstand, vom Alter, von der Gruppe und vom Raum beobachten wir die Kinder beim Freispiel. Wir treffen untereinander gute Absprachen und verteilen uns im Innen- und Außenbereich so, dass wir vieles im Blick haben können. Über Körperkontakt treten Kinder in Beziehung zu anderen Menschen, dabei ist das Bedürfnis nach Nähe von Kind zu Kind unterschiedlich und es gilt dieses sensibel zu erkennen und zu respektieren.

Angemessenheit von Körperkontakt

Wir setzen klare Regeln beim Umgang mit Körperkontakt, z.B. Hosen bleiben beim Spielen an, es wird nichts gemacht was der andere nicht möchte, NEIN sagen ist erlaubt und wird auch befolgt. Wir verdeutlichen den Kindern Grenzen beim Körperkontakt und erklären ihnen, was nicht in die Kita gehört. Bei einer 1:1 Betreuung, z.B. beim Wickeln oder beim Toilettengang, beziehen wir die Kinder in die Entscheidung mit ein, z.B. wer den Toilettengang begleiten soll, achten auf eine offene und transparente, unter Einhaltung der Intimsphäre, jederzeit zugängliche Situation und erklären den Kindern währenddessen, was wir machen.

Beachtung der Intimsphäre

Wir achten und schützen die Intimsphäre eines jeden Kindes, z.B. dürfen die Kinder, die sich nicht im Flur umziehen wollen, sich auch in einen Raum dafür zurückziehen. Wir gehen offen mit Fragen zur Sexualität um und nehmen die Kinder hierbei ernst. Je nach Frage oder Situation beziehen wir Fachliteratur mit ein. Bei zu intimen Fragen verweisen wir auf die Eltern. Wir wollen Natürliches zulassen. Wir haben die Situation im Blick und schreiten im Falle einer Grenzüberschreitung oder Nichteinhaltung der Regeln ein und sprechen mit den Kindern über den Vorfall. Wir informieren die Eltern über die Fragen zur Sexualität, die ihre Kinder uns stellen, und über stattgefundenen Doktorspiele, damit die Eltern wissen, was ihre Kinder beschäftigt.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig. Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank sein, das freiwillig und ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten geschenkt wird. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenkes zu achten. Uns ist es wichtig, dass sich kein Kind benachteiligt bzw. bevorzugt fühlt. Größere Spenden sollen an das Spendenkonto des Hauses für Kinder 1 gehen.

Der Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Als Medien setzen wir Computer, das Internet, Kameras, Radio und CD- Player, Beamer, sowie Zeitungen und Bücher ein. Hierbei ist uns wichtig, dass die Kinder einen kindgerechten Umgang damit lernen. Alle Eltern müssen eine Einverständniserklärung unterzeichnen, die besagt, dass ihre Kinder fotografiert und diese Fotos (in der Zeitung namenlos) verwendet werden dürfen, z.B. Foto CD, Zeitungsartikel. Fotos werden grundsätzlich nicht im Internet veröffentlicht. Öffentliche (Presse-) Termine werden im Vorfeld separat angekündigt und Einwände hierbei berücksichtigt. Eltern dürfen keine Fotos mit dem Handy von den Kindern machen.

Disziplinierungsmaßnahmen

Konsequenzen passen wir dem Regelverstoß an, z.B. ein Kind kippt den Sand aus, dann ist die Konsequenz, dass es diesen Sand wieder auffegt. Sie müssen nachvollziehbar und dem Entwicklungsstand und dem Regelbruch angemessen sein. Konsequenzen sollen zeitnah und transparent geschehen. Uns ist es wichtig, dass die abgesprochenen Regeln für alle gelten und wenn Regeln verändert werden, muss dies an alle kommuniziert werden.

Verhalten bei Tagesaktionen & Ausflügen

Tagesaktionen und Ausflüge werden im Vorfeld bei den Eltern angekündigt. Bei spontanen Aktionen, z. B. Spaziergang in den Wald oder des Spielplatzes informieren wir die Eltern im Nachhinein. Wir sprechen klare Regeln mit den Kindern ab, und sorgen für ausreichend Aufsichtspersonen. Die Einrichtungsleitung muss Ausflügen zustimmen und die örtlichen Gegebenheiten müssen den Begleitpersonen bekannt sein.

Klare Regelungen und Transparenz von privaten Kontakten zu den Eltern

Durch die Wohnortnähe mancher Mitarbeiter*innen zum Arbeitsort kommt es häufig zu zufälligen Begegnungen außerhalb der Einrichtung. Der private Kontakt zu den Eltern sollte auf ein Minimum reduziert werden. Im Umgang mit diesen Kontakten wird auf Transparenz geachtet.

Klare Regelung zum Umgang mit Geheimnissen

Zusätzlich zum Arbeitsvertrag werden alle Mitarbeiter*innen aufgefordert das Betriebsgeheimnis zu wahren und unterzeichnen dies auch.

Zu unterscheiden sind hierbei zwischen „guten“ und „schlechten“ Geheimnissen.

Gute Geheimnisse: dies wäre z. B. wenn ein Elternteil von einer Schwangerschaft erzählt aber darum bittet dies noch vertraulich zu behandeln.

Schlechte Geheimnisse: Wenn Informationen für das pädagogische Handeln wichtig wären, die Eltern oder Kolleg*innen Ihnen klar untersagen diese Informationen weiterzugeben.

Im Bezug auf die Kinder muss auch klar zwischen „guten und schlechten“ Geheimnissen unterschieden werden und den Kindern gegenüber auch klar kommuniziert werden.

Gute Geheimnisse: z. B. das Geburtstagsgeschenk nicht vorher zu verraten oder dem Kind wird nicht erzählt, wohin es in den Urlaub geht damit es eine Überraschung wird

Schlechte Geheimnisse: Übergriffe jeglicher Art werden oft als Geheimnis getarnt und den Kindern wird vermittelt, dass sie diese nicht weiter erzählen dürfen. Um dem entgegenzuwirken, wird das Thema „Geheimnisse“ schon früh mit den Kindern besprochen

und ihnen wird klar vermittelt welche Geheimnisse man für sich behalten sollte und welche Geheimnisse sie ohne Angst vor Konsequenzen einer erwachsenen Bezugsperson anvertrauen können und auch sollen.

5 Beschwerdemanagement

Zur Sicherung der Rechte der Kinder haben wir geeignete Verfassungsorgane im pädagogischen Alltag. Die Einführung formaler und strukturell verankerter Partizipations- und Beschwerdeverfahren ist ein wichtiger Schritt. So soll auch in konfliktreichen Situationen respektvoll mit den Kindern kommuniziert werden. Die Kinder sollen unterstützt werden, ihre Meinung frei zu äußern, zu vertreten und dafür einzustehen. „Sich beschweren“ zur Selbstverständlichkeit zu machen, kann Kinder vor Übergriffen schützen. Kinder, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht sich zu beschweren.

Die Kinder nutzen im Kita Alltag oft informelle Wege, um ihre Unzufriedenheit zu äußern, und sie äußern ihre Beschwerden nicht immer eindeutig und direkt. Dabei müssen sie sicher sein, dass ihre Anliegen ernst genommen werden. Die Kinder wenden sich bei Beschwerden in der Regel an eine Person ihres Vertrauens, wenn sie Anliegen und Nöte haben und sich besprechen wollen. Das können die Fachkräfte aus der eigenen Gruppe sein oder jede andere Fachkraft aus der Einrichtung. Diese Person des Vertrauens steht den Mädchen und Jungen im Alltag unmittelbar zur Verfügung und ist sozusagen die erste, entscheidende Beschwerdestelle.

Es gibt für die Mädchen und Jungen ebenso die Möglichkeit, sich direkt an die Einrichtungsleitung zu wenden. Sie ist in den Gruppen präsent und den Kindern bekannt, hat aber in der Regel eine größere Distanz und kann von außen einen Blick auf das Geschehen einnehmen. Das Haus für Kinder 1 pflegt ein offenes Verhältnis zu den Eltern, so dass diese sich entweder bei der Einrichtungsleitung oder bei den Fachkräften selbst beschweren können.

Für die Mitarbeitenden stehen die Trägervertretung und der Pfarrer, als Dienstgeber für Beschwerden, zur Verfügung. Die Ansprechpartner werden an alle kommuniziert.

Ausgewählte Ansprechpartner und Kooperationspartner:

Als „Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“ wurden zwei externe Rechtsanwälte ernannt.

N.N. Dr. Martin Miebach, Pacellistraße 4, 80333 München

Telefon: 0 89 / 95 45 37 13 - 0

Fax: 0 89 / 95 45 37 13 - 1

E-Mail: muenchen@bdr-legal.de

Die Missbrauchsbeauftragten sind auch bei Verdachtsfällen von sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffen zu kontaktieren.

Ansprechpartner für alle Fragen ist die Koordinationsstelle des Erzbistums:

Peter Bartlechner, Präventionsbeauftragter, Diplom Sozialpädagoge (FH)

Telefon: 01 51 / 46 13 85 59

E-Mail: PBartlechner@eomuc.de

Lisa Dolatschko-Ajzur, Präventionsbeauftragte, Pädagogin (M.A.)

Telefon: 01 60 / 96 34 65 60

E-Mail: LDolatschkoAjzur@eomuc.de

Diplompsychologin Kirstin Dawin

St.-Emmeram-Weg 39

85774 Unterföhring

Telefon: 089 / 20 04 17 63

E-Mail: [KDawin\(at\)missbrauchsbeauftragte-muc.de](mailto:KDawin(at)missbrauchsbeauftragte-muc.de)**6 Prävention stärken****6.1 Intervention bei Grenzverletzungen**

Intervention heißt, zielgerichtet eingreifen, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der uns anvertrauten Kinder erfordert. Dabei ist es wichtig zu wissen, welche Maßnahmen zu treffen sind und was jeder/r Einzelne zu tun hat. Dazu müssen wir konkrete Gefährdungen bzw. Risiken fachlich einschätzen und entsprechende (Schutz-) Maßnahmen einleiten, wie auch mit falschen Vermutungen qualifiziert umgehen können.

Ein Übergriff wird als „klare Hinwegsetzung“ über gesellschaftliche Normen, Regeln, fachliche Standards und die individuellen Grenzen des Opfers“ definiert. Er geschieht niemals zufällig oder aus Versehen. Es zählt zu den Pflichten jeder Fachkraft, wahrgenommene Übergriffe oder auch nur Anzeichen hierfür unverzüglich zu unterbinden und die Einrichtungsleitung zu informieren. Die Einrichtungsleitung wendet sich dann an die beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums, um weiteres Vorgehen mit ihnen abzusprechen.

Grenzverletzungen gibt es auch in der professionellen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Sie geschehen im Allgemeinen einmalig oder maximal gelegentlich und zumeist unbeabsichtigt. Sie geschehen häufig aufgrund von falscher Selbstwahrnehmung oder weil in der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen konkrete Regelungen für bestimmte Situationen nicht klar sind.

Es wird zwischen Grenzverletzungen zwischen Kindern und Grenzverletzungen durch einen/eine Mitarbeiter/Mitarbeiterin unterschieden und entsprechende Verfahrenswege sind für das pädagogische Personal vorgesehen

6.2 Grenzverletzung unter Kindern

Zum Kinderhausalltag der Kinder gehören gemeinsame Nähe, wie auch konflikthafte Situationen, bei denen sie sich gegen andere behaupten und durchsetzen müssen. Dabei können persönliche Grenzen missachtet oder überschritten werden. Dies kann von den Kindern unbeabsichtigt geschehen, dem Verhalten können aber auch andere Ursachen zu Grunde liegen. Sie können Ausdruck einer Distanzlosigkeit oder eines mangelnden körperachtenden Respekts sein, sie können auch auf eigene (übergriffige) Schmerz-/Gewalterfahrungen hinweisen, es kann sich aber ebenso um ganz normale Entwicklungsschritte oder „nur“ das Ausprobieren von Regelüberschreitungen handeln. Ob diese Verhaltensweisen Grenzverletzungen darstellen, hängt nicht nur von der jeweiligen Handlung ab, sondern auch davon, wie das Betroffene Kind dies erlebt. Hier haben die verbalen und nonverbalen Signale der Kinder eine große Bedeutung, weshalb wir Fachkräfte entsprechende Situationen mit einer verstärkten aufmerksamen Wahrnehmung begegnen.

Generell gilt:

- Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren
- „Dazwischen gehen“ und Grenzverletzungen unterbinden
- Situation versuchen zu klären und sich ggf. an die Fachberatungsstellen wenden
- Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten
- Vorfall unverzüglich im verantwortlichen Team ansprechen und abwägen, ob eine Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder Teilgruppe sinnvoll ist und Konsequenzen für die/den Urheberin/Urheber beraten
- Information an die betreffenden Eltern transparent weitergeben
- Grundsätzlich sollten die Gruppenregeln wiederholt und ggf. angepasst werden, um Grenzverletzungen unter Kindern zu minimieren
- Wir holen uns fachliche Unterstützung um eine „auffälliges „Verhalten von altersgemäßen Aktivitäten zu unterscheiden. Dazu stehen uns neben dem Team unsere externen Fachdienste, externe Beratungsstellen sowie die für uns zuständige Insofern erfahrene Fachkraft der Landeshauptstadt München zu Verfügung

6.3 Gefährdungsformen und Interventionspläne

Bei sexuellen und grenzüberschreitenden Übergriffen gibt es 4 unterschiedliche Gefährdungsformen

1. Es handelt sich um einen Verdacht der Kindeswohlgefährdung im familiären Kontext

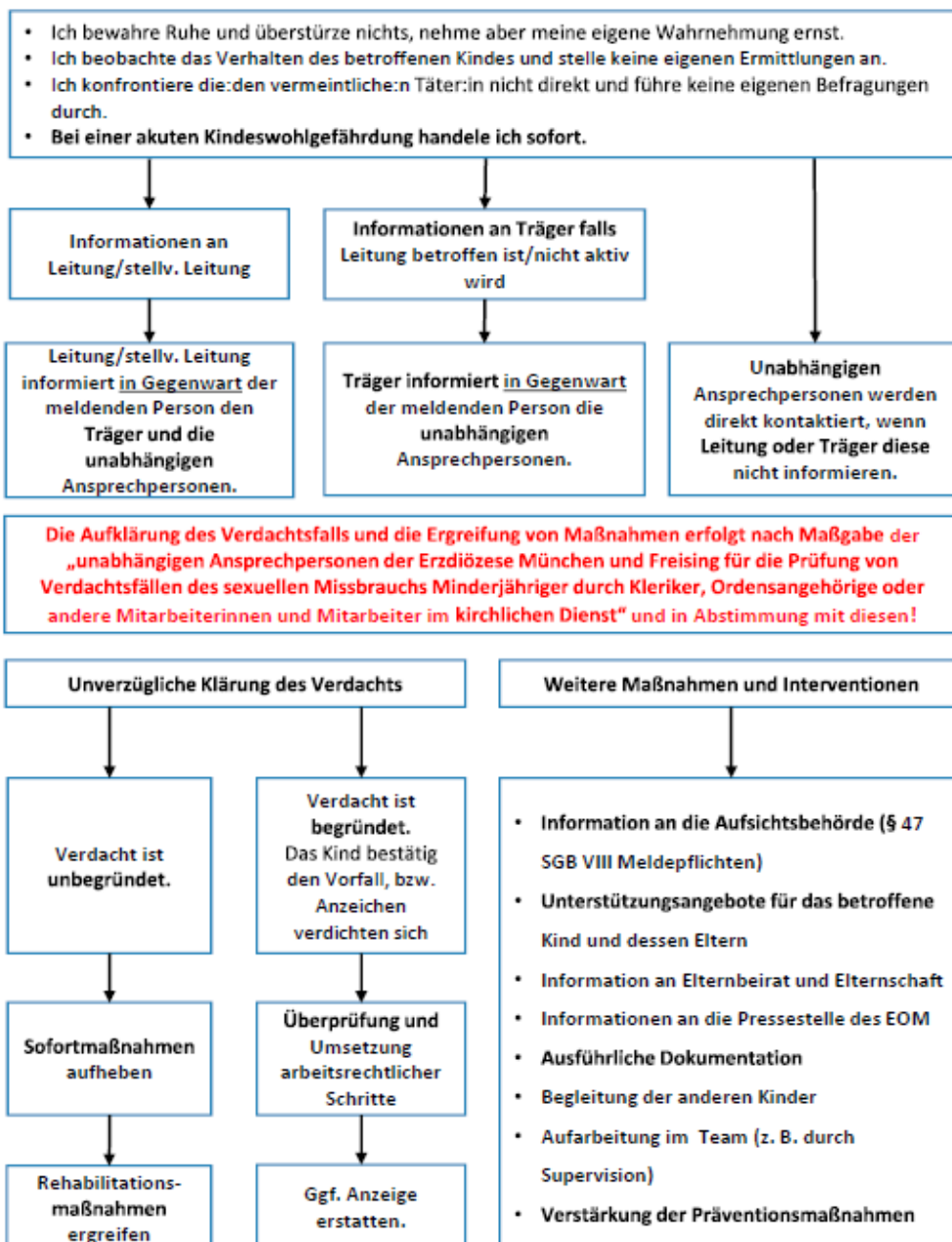
Wenn wir gewichtige Anhaltspunkte auf Vernachlässigung bzw. Misshandlung eines Kindes in der Familie bzw. durch das soziale Umfeld wahrnehmen, informieren wir unverzüglich die Leitungsebene der Einrichtung und reflektieren im Team bzw. in einer kollegialen Beratung mit den Fachdiensten das Fallgeschehen. Unter Einbeziehung der „Insofern erfahrenen Fachkraft“ der Landeshauptstadt München nehmen wir eine Gefährdungsbeurteilung vor und planen mit dieser die nächsten erforderlichen Schritte. Bei Vermutung auf sexuellen Missbrauch nehmen wir zusätzlich eine spezialisierte Fachberatung von außen in Anspruch. Die Eltern binden wir dabei so gut wie möglich mit ein, wenn der Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird. Unter Beachtung seines Alters- und Entwicklungsstandes beteiligen wir auch das betroffene Kind, um unser Vorgehen zu erklären.

Wir besprechen mit den Eltern was zu einer gesunden Entwicklung notwendig ist, weisen auf geeignete Beratungs- und Förderhilfen hin und verabreden nächste Schritte. Dies findet ggf. unter Einbeziehung der „Insofern erfahrenen Fachkraft“ statt. Wenn unsere Bemühungen keine/kaum Wirkung zeigen und die Gefährdung des Kindes nicht abgewendet werden kann, informieren wir das Jugendamt in Form einer §8a Meldung.

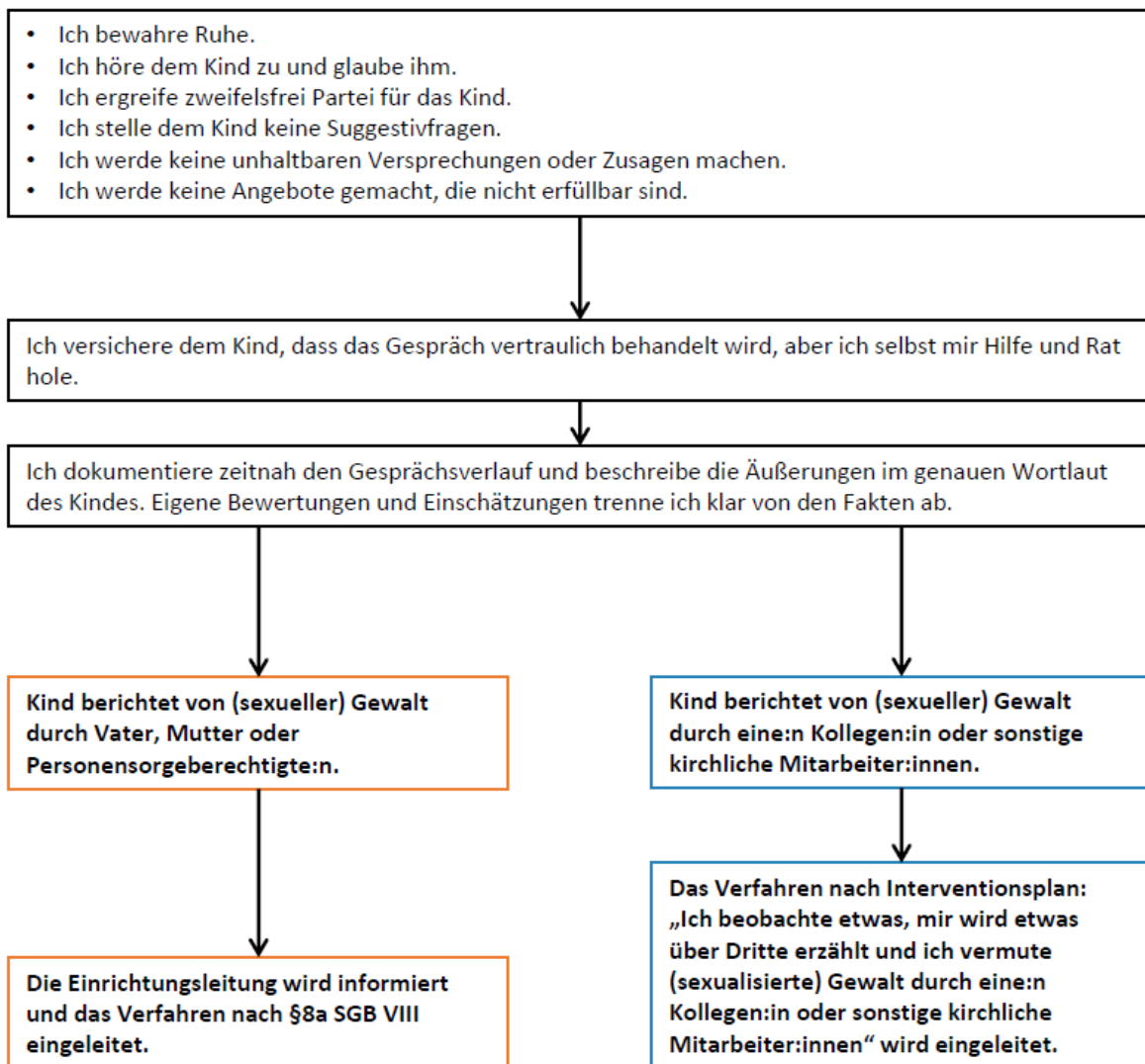
2. Es handelt sich um einen Verdacht/Vorfall von sexualisierter Gewalt innerhalb der Einrichtung durch einen/eine Mitarbeiter/Mitarbeiterin

Findet innerhalb der Kindertageseinrichtung ein sexueller Übergriff oder sexualisierte Gewalt statt oder besteht ein Verdacht, ist jede/jeder Mitarbeiter/Mitarbeiterin genauso wie die Leitung der Einrichtung verpflichtet, dies zu melden (siehe hierzu auch: Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising, 2020, Nr. 1, S. 11-27 und S. 29 & auf arbo: Meldepflicht kirchlicher Mitarbeitender). In jedem Fall muss unverzüglich eine der drei „unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung der Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der er/sie beschäftigt ist kontaktiert werden. Träger/Trägervertretungen müssen dementsprechend einen Verdachtsfall unmittelbar melden, der an Sie herangetragen wurde. In diesem Fall sollte die Meldung an die unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising im Beisein der/des Mitarbeiterin/s erfolgen die/der den Verdacht geäußert hat. Das weitere Vorgehen, die Aufklärung des Verdachtsfalls und die Ergreifung von Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe der unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising.

Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine:n Kollegen:in oder sonstige kirchliche Mitarbeiter:innen



Ein Kind kommt auf mich zu und erzählt von (sexueller) Gewalt



Von Seiten des Ordinariates gibt es u.a. folgende Anlaufstellen für Kindertageseinrichtungen, die beratend mit hinzugezogen werden können und sollen:

Als „Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“ wurden zwei externe Rechtsanwälte ernannt.

Die Missbrauchsbeauftragte Diplompsychologin Frau Kirstin Dawin, St. Emmeramweg 39, 85774 Unterföhring, Telefon: 089 / 20 04 17 63, KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de ist auch bei Verdachtsfällen von sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffen zu kontaktieren.

Ansprechpartner für alle Fragen ist die Koordinationsstelle des Erzbistums:

Christine Stermoljan, Stabsstellenleiterin, Dipl. Sozialpädagogin, Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeutin

Telefon: 0170 / 2245602

E-Mail: CStermoljan@eomuc.de

Lisa Dolatschko-Ajjur, Präventionsbeauftragte, Pädagogin (M.A.)
Telefon: 0160 / 96 34 65 60
E-Mail: LDolatschkoAjjur@eomuc.de

3. Es kommt zu pädagogischem Fehlverhalten / Grenzverletzungen / Übergriffen (nicht sexualisierter Art) eines/einer Mitarbeiter/in innerhalb der Einrichtung

Steht die Vermutung auf grenzverletzendes Fehlverhalten durch eigene Beschäftigte, Praktikanten oder sonstige Mitarbeiter im Raum, wird die Einrichtungsleitung (falls diese nicht im Verdacht steht) unverzüglich informiert. Welches fachliche oder persönliche Handeln hat Anlass zum Aufkommen der Vermutung gegeben – handelt es sich um pädagogisch-grenzverletzendes Verhalten, Überengagement, Verquickung von beruflichem oder privatem Engagement etc.? Diese Frage gilt als erstes zu bewerten und die Fakten abzuklären, insbesondere durch unmittelbare Gespräche mit dem betroffenen Kind, als auch mit der/dem betroffenen Mitarbeiter. Wurden fachliche Standards verletzt, werden diese seitens der Leitung oder der Trägervertretung klar benannt und deren Einhaltung gefordert ggf. werden auch konkrete (Verhaltens-) Anweisungen gegeben. Diese Anweisungen dienen nicht nur dem Schutz der Kinder, sondern ebenso dem Schutz der Mitarbeiter vor eventueller Verleumdung.

Kommt es bei der Aufarbeitung zu dem Ergebnis, dass ein Gefährdungsrisiko gegeben ist, werden Sofortmaßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes und zur Beendigung der Gefährdung getroffen. Dies können organisatorische Vorkehrungen in der Einrichtung sein und Unterstützungsleistungen werden angeboten z. B. durch die Vermittlung qualifizierter Ansprechpersonen. Die Verantwortung für das weitere Krisenmanagement erfolgt dann in enger unmittelbarer Zusammenarbeit der Leitung mit der Trägervertretung und dem Träger. Alle vorliegenden Informationen werden gemeinsam bewertet. Der Träger / die Trägervertretung prüft im Austausch mit der Leitung, ob es sich um einen meldepflichtigen Vorfall nach § 47 SGB VIII handelt. Sollte dies der Fall sein, erfolgt unmittelbar eine Meldung an die zuständige kommunale Aufsichtsbehörde (für Kindertageseinrichtungen). Es erfolgt zudem eine Meldung an das Erzbischöfliche Ordinariat zur Abklärung arbeitsrechtlicher Schritte und pädagogischer Maßnahmen. Die Eltern des betroffenen Kindes werden ebenfalls zeitnah (nach Möglichkeit am gleichen Tag) über den Vorfall informiert.

4. Es handelt sich um einen sexuellen Übergriff unter Kindern

Wir können Kinder nicht vor jeder bedrohlichen Situation bewahren aber wir können sie darin unterstützen, einen positiven Zugang zu sich und ihrem Körper zu bekommen und Grenzen zu setzen. Hierbei spielt die Sexualerziehung eine wichtige Rolle. Sie ist Teil unseres Erziehungs- und Bildungsauftrages, die wir in viele andere Lernprozesse miteinbeziehen.

Besonders im Kindergartenalter nutzen die Kinder die Möglichkeit, ihren Körper neugierig zu erforschen und ihn mit anderen zu erfahren. Sie imitieren dabei das Verhalten der Erwachsenen und möchten den Körper – den eigene wie den der anderen mit seinen Geschlechtsteilen untersuchen. Diese „Doktorspiele“ gehören zur normalen Entwicklung im Vor- und Grundschulalter. Weil die Interaktion der Kinder auch in unbeobachteten Momenten stattfinden kann, legen wir für „Doktorspiele“ eindeutige Regeln fest, an denen sich die Kinder orientieren. Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es Doktor spielen will, niemand darf ein anderes

Kind ohne seine Erlaubnis berühren oder etwas tun, was es nicht möchte, kein Kind tut einem anderem weh, niemand steckt sich selbst oder einem anderen Kind etwas in die Körperöffnungen.

Kommt es dennoch zu grenzverletzendem oder grenzüberschreitendem Verhalten reagieren wir sofort und greifen sensibel ein, um die Situation zu beenden. Im Einzelgespräch oder im Gespräch mit den Betreffenden Kindern benennen wir die Handlung ganz konkret, damit das Kind weiß, welches Verhalten nicht in Ordnung war. Die Kinder werden im Alltag durch das pädagogische Personal stets dazu ermutigt für sich einzustehen und „Nein“ zu sagen. Durch die Stärkung des Selbstvertrauens können Kinder besser für sich und andere eintreten und ggf. Übergriffe verhindern. Kommt es nicht nur einmalig bzw. unbeabsichtigt, sondern wiederholt oder gezielt zur Missachtung der besprochenen Regeln, analysieren wir die Situation zunächst im Team und im Fachdienstteam und sprechen dann mit den Eltern des betreffenden Kindes, um zu verstehen, was hinter seiner Handlung stecken kann. Gegebenenfalls ziehen wir eine externe Fachberatungsstelle zur Einschätzung hinzu. Dabei hängt es von der Art des Vorfalls ab, ob unser pädagogisches Handeln und die ergriffenen Maßnahmen in der Einrichtung ausreichen, das betreffende Kind zu unterstützen oder ob ggf. weitere Hilfe notwendig ist.

7 Personalauswahl und Personalentwicklung / Aus- und Fortbildungen

Die Ansprechpersonen nehmen auch solche Hinweise auf, in denen die beschuldigte Person kein kirchlicher Mitarbeiter ist oder war. Die Ansprechpersonen vermitteln sodann den Kontakt zu zuständigen inner- oder außerkirchlichen Stellen.

7.1 Personalauswahl

Folgende Einstellungsmerkmale/Einstellungsvoraussetzungen gibt es:

- Abgeschlossene Ausbildung zum Erzieher/Erzieherin, Kinderpfleger/ Kinderpflegerin
- Katholische Religionszugehörigkeit (bzw. christliche Glaubenszugehörigkeit, nach vorheriger ausführlicher Prüfung und Genehmigung)
- Belehrung beim Gesundheitsamt
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- Nachweise von Fortbildungen
- Überprüfung des Familienstandes
- Sichtung der Bewerbungsunterlagen auf Vollständigkeit, lückenlosen Lebenslauf, Beurteilungen von früheren Arbeitgebern, Schulzeugnisse
- Bei Einstellung unterzeichnen die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Verhaltenskodex der Häuser für Kinder.

Der Träger stellt durch ein geregelteres Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Es werden alle Bewerber, die für die Einrichtungen in Frage kommen, zum Hospitieren eingeladen. Ihnen wird sowohl das Schutzkonzept als auch die Konzeption der Einrichtung zum Lesen zur Verfügung gestellt. Die Einrichtungsleitung stellt den Bewerbern dann zunächst die katholische Einrichtung, das Konzept und das päd. Team vor. So haben alle im Team die Möglichkeit sich einen ersten Eindruck zu verschaffen. Die Einrichtungsleitung stellt den Bewerbern Fragen zu eigenen Erfahrungen mit der Pädagogik, zu Werten und Glaubensvermittlung, sowie zu Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern. Beim Hospitieren sollen alle Fragen, auf die Einrichtung/ Gruppe bezogen ge-

klärt werden, aber auch das Gruppenteam stellt gezielt Fragen zu Vorerfahrungen und Einstellungen. Im Abschlussgespräch mit der Leitung werden alle Fragen zur Stellenbeschreibung geklärt.

7.2 Persönliche Eignung

Der Kirchenverwaltungsvorstand trägt die Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung oder Erziehung von Minderjährigen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Das wird durch eine ständige Thematisierung des Themas gewährleistet, z.B. in Teamgesprächen oder in Vorstellungsgesprächen. Hauptamtlich oder ehrenamtlich mitarbeitende Personen, die Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Strafgesetzbuch Abschnitt 13) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches oder wegen strafbaren sexualbezogenen Handlungen nach kirchlichem Recht (can. 1395 §2 des Codex Iuris Canonici) verurteilt worden sind.

7.3 Erweitertes behördliches Führungszeugnis (EFZ)

Die Führungszeugnisvorlagepflicht gilt für alle haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindergarten. Die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses beim jeweiligen örtlichen Einwohnermeldeamt ist kostenpflichtig. Die Kosten übernimmt die Kirchenstiftung.

Sollte eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter bereits über ein aktuelles EFZ aus einem anderen Zusammenhang verfügen, so wird dieses akzeptiert, sofern das Ausstellungsdatum nicht länger als 3 Monate zurückliegt.

Das EFZ enthält gegenüber dem normalen Führungszeugnis zusätzlich Verurteilungen wegen Sexualdelikten, die für die Aufnahme in das normale Führungszeugnis zu geringfügig sind. Weiterhin werden Strafbestände wie z. B. Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Menschenhandel, Kinderhandel, exhibitionistische Handlungen sowie der Besitz und die Verbreitung von Kinderpornografie im EFZ erfasst.

Die Unterlagen zur Beantragung eines EFZ werden den Mitarbeitenden von der Trägervertretung zugeschickt. Mit dem Brief zur Beantragung eines Führungszeugnisses muss der Mitarbeitende dann zum Einwohnermeldeamt. Das Führungszeugnis wird dem Mitarbeitenden zu geschickt. Die Unterlagen werden vom Mitarbeitenden dem Träger weitergeleitet und die Bescheinigung über die Vorlage des EFZ in der Personalakte hinterlegt.

Alle fünf Jahre muss ein aktuelles EFZ eingereicht werden.

Auch alle Ehrenamtlichen ab 16 Jahren müssen alle fünf Jahre eine Bescheinigung vorlegen, dass nach Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis durch eine befugte Stelle einem Einsatz nichts entgegensteht.

7.4 Selbstauskunftserklärung (SAE)

Der Kirchenverwaltungsvorstand ist verpflichtet, sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung von jeder beim Träger angestellten Person einzuholen. Die Personen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass gegen sie kein Ermittlungsverfahren wegen eines der Strafbestände im dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches eingeleitet worden sind und

auch keine Verurteilungen getroffen wurden.

Des Weiteren verpflichtet sich der Unterzeichnende bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens den Kirchenverwaltungsvorstand darüber unverzüglich zu informieren. Die Pflicht zur Abgabe einer SAE gilt nicht für ehrenamtlich Tätige. Die Vorlage liegt im Pfarrbüro bereit.

7.5 Personalentwicklung

In einem Mitarbeitergespräch mit der Leitung werden u.a. Themen wie Nähe und Distanz, Kommunikation, Konfliktfähigkeit im Team sowie auch mit den Eltern, Motivation, persönliche Weiterentwicklung, Stärken und Schwächen, sowie Arbeitsbereitschaft besprochen. In einem Gruppenteam kann man sich gegenseitig ein Feedback geben lassen. Aber auch im Morgenkreis oder bei einer Teambesprechung kann man um eine Rückmeldung zu einem pädagogischen Handeln/Reaktion bitten. Zudem findet ein regelmäßiger kollegialer Austausch statt.

Alle Mitarbeiter unterzeichnen zu Beginn der Anstellung die Dienstordnung, ein Formular zum Datenschutz und ein Schreiben, in dem es um das Dienstgeheimnis geht.

Es gibt auch Situationen, in denen man durch Eltern oder Kinder ein Feedback bekommt.

7.6 Aus- und Fortbildung

Alle Mitarbeitenden, die mit Kindern in Kontakt kommen, müssen an einer Präventionsschulung teilnehmen. Die Einrichtungsleitungen nehmen an der Schulung Typ C (2 Tage) teil, alle anderen pädagogischen Kräfte an der Schulung Typ B (1 Tag). Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, sowie die Köchin besuchen eine Schulung Typ A (1/2 Tag).

Die Präventionsschulung muss alle 5 Jahre aufgefrischt werden.

7.7 Sonstiges zum Einstellungsverfahren

Im Einstellungsgespräch weist die Einrichtungsleitung die Bewerber*innen noch auf folgende Punkte hin:

- Alle Mitarbeiter werden auf eine dem Beruf angemessene Bekleidung hingewiesen die zu jedem Zeitpunkt alle Intimen Körperstellen bedeckt und z. B. keine sexistischen Aufdrucke auf T-Shirts
- Generell ist das pädagogische Personal angehalten, private Kontakte zu den Kindern und deren Familien auf ein Minimum zu reduzieren und den Umgang transparent zu gestalten
- Alle Mitarbeiter*innen sind angewiesen sich stets professionell und transparent zu verhalten und dies allen Familien gegenüber ganz egal in welchem persönlichen/privaten Verhältnis sie zueinander stehen auch umzusetzen
- Begegnen sich die Mitarbeiter*innen und Familien im privaten Umfeld gilt es das Dienstgeheimnis stets zu wahren

8 Maßnahmen zur Stärkung der Kinder und schutz-/hilfebedürftigen Erwachsenen

8.1 Maßnahmen im pädagogischen Alltag

Das Hauptinstrumentarium unserer Maßnahmen zur Stärkung von Kindern umfasst vor allem das authentische Vorleben von Gewaltverzicht, den respektvollen und akzeptierenden Umgang miteinander, eine altersgerechte, liebevolle und verständnisvolle Begleitung und eine entsprechende Vermittlung und Erklärung unserer wesentlichen Werte und Regeln. Des Weiteren vermitteln wir den Kindern im pädagogischen Alltag, dass sie Körpersignale erkennen und wahrnehmen lernen und üben mit ihnen, dass man auch NEIN sagen darf. Im sozialen Miteinander lernen die Kinder, ihre Gefühle und Interessen auszudrücken, Konflikte auszuhalten und Lösungen zu finden und angemessene Frustrationstoleranz zu entwickeln. Auf diesem Weg begleiten die Erzieherinnen und Erzieher die Kinder mit Interesse, Respekt und Empathie auf unterschiedliche Weise z.B. durch Wünsche und Bedürfnisse äußern, Regeln gemeinsam erarbeiten, unterschiedliche Meinungen und Vorstellungen zu erfahren, Emotionen zulassen und zu zeigen, ihre Rechte zu kennen und Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen.

8.2 Maßnahmen für Eltern

Für die Eltern werden das ganze Jahr über den EB Veranstaltungen rund um das Thema der Erziehung und des Miteinanders angeboten, z.B. „Starke Eltern – Starke Kinder“, STEP - Kurs für Eltern (Elternabende zu verschiedenen Themen), sowie das Angebot verschiedener Beratungsstellen für Eltern. Es ist unverzichtbar das das Thema Körper und Sexualität auch im häuslichen Umfeld thematisiert wird. Fachliteratur liegt für die Eltern in den Einrichtungen bereit.

9 Qualitätsmanagement

Die Prävention sehen wir als Grundgerüst unserer Arbeit und damit als Standard beim Qualitätsmanagement. Das Schutzkonzept ist Bestandteil der Konzeption und soll in diesem Rahmen an Konzeptionstagen überprüft werden. Diese Überprüfung und Anpassung wird auch durch das Auftreten eines Vorfalls von sexualisierter Gewalt in den Kindergärten initiiert.

10 Nachhaltige Aufarbeitung

Unter „Nachhaltiger Aufarbeitung“ versteht man einen langfristigen zukunftsorientierten Prozess. Voraussetzung ist eine offene Kommunikation mit Kindern, Eltern und Mitarbeitern sowie eine transparente Vorgehensweise.

Dabei muss die psychologische und soziale Seite genauso beachtet werden, wie die juristische bzw. rechtliche Seite. Eine frühzeitige und schnelle Hilfe für Betroffene verbessert die Heilungschancen bzw. kann dazu beitragen, dass der Betroffene wieder stabilisiert und handlungsfähig wird.

Die nachhaltige Aufarbeitung eines sowohl bestätigten als auch eines nicht bestätigten Verdachts von Kindeswohlgefährdung/Missbrauch ist auch wichtig und notwendig, um Sicherheitslücken in den Schutzmaßnahmen der Einrichtung zu schließen und zukünftige Übergriffe zu verhindern. Möglicherweise sind auch Personen im Bezugssystem, also dem Nahumfeld des Übergriffs, verunsichert und/oder die Einrichtung kann nicht „einfach so“ weiterarbeiten. Umso bedeutungsvoll ist es, eine intensive Auswertung der Krise vorzunehmen.

Zudem stellt der Träger individuelle Maßnahmen zur Aufarbeitung sicher:

- seelsorgerische Begleitung
- Gespräche mit/für Mitarbeiter und Eltern mit externer fachlicher Hilfe
- Supervision für pädagogische Fachkräfte
- Vermittlung von Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen durch Beratungsstellen
- Aufarbeitung mit Eltern/Dritten z. B. durch Informationsveranstaltung, - schreiben
- Überprüfung des Schutzkonzeptes
- Reflexion der Abläufe und „Stolpersteine“

11 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Rahmenbedingungen

Insgesamt hat sich auf der normativen Ebene eine Nulltoleranz-Haltung gegenüber allen Formen von Gewalt gegen Kinder durchgesetzt. Das Recht jedes Kindes auf Schutz gilt uneingeschränkt – auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen.

Vielfältiges rechtspolitisches Handeln, verbunden mit einer gestiegenen medialen Aufmerksamkeit, hat in den vergangenen Jahren zu deutlichen Veränderungen im Rechtsbewusstsein und auch in der Rechtswirklichkeit geführt. Fachkräfte in den Bildungseinrichtungen für Kinder kennen den staatlichen Schutzauftrag und beziehen diesen auch auf ihr eigenes Handeln.

11.1 UN-Kinderrechtskonvention

Ausgangspunkt der UN-Kinderrechtskonvention ist die Stellung des Kindes als (Rechts-)Subjekt und Träger eigener, unveräußerlicher Grundrechte.

Die in dem „Gebäude der Kinderrechte“ wichtigsten Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte finden sich in den Artikeln 2 „Diskriminierungsverbot“, 3 „Kindeswohls“, 6 „Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung“ und 12 „Recht gehört zu werden“.

11.2 EU-Grundrechtecharta

Die am 1.12.2009 in Kraft getretene EU-Grundrechtecharta enthält in Artikel 24 ausdrückliche Kinderrechte. Dort heißt es: „(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. (2) Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

11.3 Bürgerliches Gesetzbuch

Das Kindschafts- und Familienrecht ist Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuchs und regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. In § 1627 BGB wird das elterliche Handeln und Unterlassen ausdrücklich an das Wohl des Kindes gebunden. Gemäß § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder ausdrücklich ein „Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

11.4 Strafgesetzbuch

Schwere Misshandlung und Vernachlässigung sowie der sexuelle Missbrauch von Kindern sind Straftatbestände.

11.5 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Auch im Sozialrecht ist der Schutz von Kindern weit oben angesiedelt. Bereits in § 1 Abs. 3 SGB VIII heißt es, dass „Jugendhilfe [...] Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen [soll]“. In dem am 1.10.2005 neu in das SGB VIII eingeführten

§ 8a wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert. [...]

Der Schutzauftrag gilt sowohl für die Jugendämter als Vertreter der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als auch für alle übrigen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Einrichtungen und Dienste. Während die Absätze 1, 3 und 4 Aufgaben und Arbeitsweise des Jugendamts beschreiben, beinhaltet § 8a Abs. 2 SGB VIII das Vorgehen von anderen „Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen“. Zu diesen gehören auch Kindertageseinrichtungen.

12 Schlussinweise

Die im Schutzkonzept aufgeführten Ideen, Richtlinien und Gedanken sollen im besten Falle nicht nur im kirchlichen Raum gelten, sondern auch ein Anstoß für das private Umfeld sein. So kann z. B. auch bei Wahrnehmungen von Übergriffen außerhalb des kirchlichen Rahmens der Kontakt zu den in Kapitel 4 genannten Ansprechpartnern des Erzbistums gesucht werden.

Das Konzept soll weder ein Verbot sein noch Angst machen, sondern vielmehr als Ermutigung und Hilfestellung verstanden werden.

Letztlich geht es immer darum:

1. Vertraue deinem gesunden Menschenverstand.
2. Setze dich gegen Machtmissbrauch und Gewalt ein.
3. Trete dem Mitmenschen wertschätzend und respektvoll entgegen.

Ergänzend wird auf das Schutzkonzept des Pfarrverbandes hingewiesen, dass jederzeit ergänzend und analog herangezogen werden kann.

13 Weiterführende Informationen

Generelle Informationen des Erzbistums:

<https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention>

Handreichung für Ehrenamtliche:

<https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-44445920.pdf>

Fachstellen:

- **Amyna** – Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch, Mariahilfpl. 9, 81541 München, Telefon: 089 8905745100; www.amyna.de
- **Katholische Jugendstelle im Dekanat Nymphenburg**: Kreittmayrstraße 29, 80335 München, Telefon: 089 187747; www.jugendstelle-nymphenburg.de
- **Wildwasser e.V.**: Thomas-Wimmer-Ring 9, 80539 München, Telefon: 089 60039331; www.wildwasser.de
- **KinderschutzZentrum München**, Kapuzinerstraße 9, 80337 München, Telefon: 089 555356 www.kinderschutzbund-muenchen.de/
- **Deutscher Kinderschutzbund Ortverband München e.V.**: Kapuzinerstraße 9 C, 80337 München, Telefon: 089 55 53 59; www.kinderschutzbund-muenchen.de/
- *Frühe Hilfen der Stadt München*: Ansprechpartner **Dr. Marie Kopecky-Wenzel**, Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Telefon 089 / 233 479 29 und **Carla Pertl** Landeshauptstadt München, Sozialreferat / Stadtjugendamt, Telefon 089 / 233 496 26; <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Jugendamt/Familie/KoKi.html>
- Beratung zum Kinderschutz für beruflich mit Kindern befasste Personen: **Insofern erfahrene Fachkräfte**, Luitpoldstraße 3, 80335 München, Telefon: 089 23349999 (Infotelefon); <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Jugendamt/Kinderschutz/Fachberatung-Kinderschutz.html>
- **Pro Familia Ortsverband München Schwabing**: Türkenstraße 103, 80799 München, Telefon: 089 3300840; <https://www.profamilia.de/bundeslaender/bayern/ortsverband-muenchen.html>
- Notrufnummer für Kinder und Jugendliche, Elterntelefon: **Nummer gegen Kummer e.V.**, Hofkamp 108, 42103 Wuppertal, Telefon: montags bis samstags von 14 bis 20 Uhr unter der Rufnummer 116 111 (Kinder und Jugendliche); Elterntelefon: bundesweit einheitlichen Telefonnummer 0800 – 111 0 550, montags bis freitags von 9 bis 11 Uhr und dienstags und donnerstags von 17 bis 19 Uhr; <https://www.nummergegenkummer.de/>
- **Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen**: 24-Stunden-Beratungsangebot deutschlandweit, Telefonnummer 08000 116 016; <https://www.hilfetelefon.de/>
- Das „**Hilfetelefon Sexueller Missbrauch**“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten. Telefon: 0800 22 55 530 (kostenfrei und anonym); <https://beauftragter-missbrauch.de/hilfe/hilfetelefon>
- **berta** – Beratung und telefonische Anlaufstelle für Betroffene organisierter sexualisierter und ritueller Gewalt, sowie für Angehörige, Helfende und Fachkräfte: Telefon: 0800-30 50 750; <https://beauftragter-missbrauch.de/presse-service/pressemitteilungen/detail/neues-beratungsangebot-berta-fuer-betroffene-organisierter-sexualisierter-und-ritueller-gewalt-startet-am-3-mai-2019>